

Elgg und Horgen, 10. September 2001

KR-Nr. 274/2001

MOTION von Bernhard Egg (SP, Elgg) und Jacqueline Gübeli (SP, Horgen)

betreffend Anfragerecht gemäss § 51 Gemeindegesetz

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Änderung von § 51 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 zu veranlassen, damit Anfragen von der Gemeindevorsteherchaft auch unabhängig von der Gemeindeversammlung beantwortet werden können, respektive müssen.

Bernhard Egg
Jacqueline Gübeli

Begründung:

Das Anfragerecht ist heute im Gemeindegesetz unbefriedigend geregelt. Es entspricht den heutigen Informationsbedürfnissen und -möglichkeiten nicht mehr.

In vielen Gemeinden findet nur alle halbe Jahre überhaupt eine Gemeindeversammlung statt (in der Regel Budget-, beziehungsweise Rechnungsgemeindeversammlungen). Es kann also vorkommen, dass interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zwar eine Anfrage stellen, die die Anforderungen von § 51 erfüllt (Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse), darauf aber monatelang keine Antwort erhalten, weil gar keine Gemeindeversammlung ansteht.

Das ist im Zeitalter von Internet und E-Government nicht mehr zeitgemäss. Das Anfragerecht in der Gemeindeversammlung hält auch einen Vergleich mit den heutigen parlamentarischen Möglichkeiten (vergleiche dringliche Anfrage im Kantonsrat) nicht mehr aus.

Eine Neuregelung könnte beispielsweise vorsehen, dass die Antwort von der Gemeindevorsteherchaft (evtl. nur auf Begehren der fragestellenden Person) auch einfach öffentlich aufgelegt (oder heutzutage auf der Internet-Homepage der Gemeinde veröffentlicht) werden kann. Auch wären zweckmässige Fristen festzulegen.